

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Bern, 16. April 2026

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026: Stellungnahme der Vorstände von BPUK, KWL und EnDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorstände von BPUK, KWL und EnDK bedanken sich für die Möglichkeit, sich zum
Verordnungspaket Umwelt Herbst 2026 äussern zu können. Ebenfalls bedanken wir uns für die kurze
Fristverlängerung, die uns gewährt wird.

Unsere Stellungnahme stützt sich auf die Mitberichte der Konferenz der Umweltämter KVV, der
Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL, der Jagd- und
Fischereiverwalterkonferenz JFK, der Konferenz der Kantonsförster KOK sowie der Konferenz der
Kantonalen Energiefachstellen EnFK.

Die Direktorenkonferenzen äussern sich jeweils konsolidiert zu denjenigen Verordnungen, die ihre
Themenbereiche betreffen.

Revision der Altlasten-Verordnung und der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten

Der Vorstand der BPUK begrüsst die Umsetzung der Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) auf
Verordnungsebene, damit werden nun Sanierungen von Brand- und Löschübungsplätzen, die durch
PFAS-haltige Löschschäume verunreinigt wurden, sowie von Kinderspielplätzen und Grünflächen
ermöglicht.

Wir anerkennen auch die Herausforderungen bei der Umsetzung der USG-Änderung auf
Verordnungsebene. Mit dem erarbeiteten Vorschlag werden neu sowohl Nutzungsformen (öffentliche
Kinderspielplätze und Grünflächen) als auch Stoffe (PFAS-Feuerlösch-Standorte) als Kriterien für die
Definition eines Standorts herangezogen. Die Feuerlösch-Standorte gelten als belastete Standorte,
während belastete Kinderspielplätze weiterhin explizit nicht als solche gelten. Daraus und aus der
angepassten Systematik ergeben sich für den kantonalen Vollzug Unsicherheiten und Unklarheiten.
Wir verweisen bezüglich Terminologie und Systematik explizit auf die Stellungnahme der KVV.

PFAS-Feuerlösch-Standorte als neuen, eigenständigen Standorttyp lehnen wir ab. Die Kantone müssten ressourcenintensive Anpassungen an ihren Datenbanken, minimalen Geodatenmodellen und Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vornehmen.

Angesichts absehbarer weiterer, neuer Problematiken mit Verunreinigungen müssen diese Fragen strategisch und grundlegend gelöst werden. In diesem Zusammenhang weist der Vorstand der BPUK erneut darauf hin, dass die Altlastenverordnung (AltIV), die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) und die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) harmonisiert werden müssen. Für den kantonalen Vollzug dieser drei Verordnungen ergeben sich Widersprüche und Unklarheiten. Diese werden mit der vorliegenden Revision weitergeführt statt aufgelöst.

Ansonsten unterstützt der BPUK-Vorstand die Stellungnahme der KVU.

Anträge des Vorstands der BPUK

- *AltIV, VBBo und VASA sind zu harmonisieren;*
- *Systematik und Terminologie von AltIV und VASA sind anzupassen (vgl. Stellungnahme KVU);*
- *Art. 2 Abs. 1 Bst. d E-AltIV:*
Die PFAS-Feuerlösch-Standorte sind den bestehenden belasteten Standorten zuzuordnen.

Revision der Abfallverordnung

Der Vorstand der BPUK stimmt der Vorlage im Grundsatz zu.

Die neuen Bestimmungen zur **Sammlung von Siedlungsabfällen durch private Anbieter** sehen wir positiv. Sie ermöglichen schweizweite Lösungen für Separatsammlungen von Abfällen, insbesondere auch, um sie zu recyceln.

Die Kantone und ihre zuständigen Vollzugsbehörden sind zuständig für die Abfallplanungen und brauchen deshalb auch eine gewisse Planungssicherheit. Sie benötigen auch Informationen von den neu vorgesehenen Branchenorganisationen.

Das betrifft insbesondere den Mindestzeitraum des Angebots von Sammlungen durch private Anbieter. Dieser ist auf den Rhythmus der Überprüfungen kantonalen Abfallplanungen abzustimmen. Die Information über Änderungen bei der Sammlung privater Anbieter muss zudem früher erfolgen, andernfalls können Kantone und Gemeinden keine WTO-konformen Ausschreibungen zur Abfallsammlung vornehmen.

Wir beantragen zudem einen neuen Buchstaben j. Mit diesem wird das Potential neuer privater Sammlungen von Siedlungsabfällen für die Kreislaufwirtschaft stärker betont und entsprechende innovative Lösungen gefördert.

Die Vorschläge zur **Anpassung von Grenzwerten** für Dioxine (PCDD) und Furane (PCDF) in Rückständen aus der thermischen Abfallbehandlung begrüsst der BPUK-Vorstand ebenfalls. Die VVEA-Revision sieht zudem vor, dass bei Betriebsstörungen unbehandelte Aschen aus KVAs neu auch auf Deponien abgelagert werden können. Der Vorstand der BPUK begrüsst diese Möglichkeit und weist darauf hin, dass diese Entscheidung den Kantonen überlassen werden sollte.

Ansonsten unterstützt der BPUK-Vorstand die Stellungnahme der KVU.

Anträge des Vorstands der BPUK

- *Art. 13a Abs. 1 E-VVEA anpassen und neuen Buchstaben j einfügen:*

1 Das BAFU bewilligt Gesuche von privaten Anbieterinnen und Anbieter zur freiwilligen Sammlung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3, welche sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für die stoffliche Verwertung eignen, wenn:
(...)

 - h. die Sammlung mindestens fünf ~~drei~~ Jahre angeboten wird; ~~und~~
 - i. die Einstellung einer Sammlung dem BAFU mindestens 18 ~~6~~ Monate vorgängig kommuniziert wird; und
 - j. eine Steigerung des Anteils an Wiederverwendung sowie Wiederverwertung gegenüber dem vorherigen Bewilligungszeitraum angestrebt wird.
- *Art. 13b Abs. 3 E-VVEA anpassen:*

3 Die Anbieterinnen und Anbieter informieren die betroffenen Kantone und Gemeinden laufend über ihre Tätigkeiten, mindestens aber 18 ~~6~~ Monate vor Beginn und vor Einstellung der Sammlung.

Revision der Gewässerschutzverordnung

Teil I: Umsetzung Mo. 22.3702

Die Vorstände von BPUK und EnDK unterstützen die Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Umsetzung der Mo. 22.3702 und begrüßen die Änderungen des Art. 32 Abs. 4 E-GSchV sowie die Änderungen in den Anh. 2 und 3.4 explizit.

Sie entspricht einem Kompromiss aus Schutz und Nutzen. Mit der vorgesehenen Differenzierung der zulässigen Temperaturänderung des Grundwassers in Abhängigkeit der natürlichen Grundwassertemperatur werden die Voraussetzung zur thermischen Nutzung sowie zur saisonalen Wärmespeicherung bedeutend verbessert. Dies könnte wesentlich zur Senkung des Winterstrombedarfs beitragen.

Gleichzeitig werden durch die Verordnungsänderung die Vorgaben an den Trinkwasser- und Ökosystemschutz gestärkt und strenger überwacht. Der Eintrag von kühlem Grundwasser in Oberflächengewässer ist für zahlreiche Gewässerlebewesen überlebensnotwendig.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind zum Teil vor dem Hintergrund der natürlichen Temperaturschwankungen und lokalen Gegebenheiten sehr komplex. Wir beantragen daher einige Vereinfachungen.

Anträge der Vorstände von BPUK und EnDK

- *Anh. 2 Ziff. 2.1 Abs. 3 anpassen:*

3 In unterirdischen Gewässern, in denen die Temperatur im natürlichen Zustand weniger als 20 °C beträgt, darf die Temperatur des Grundwassers gegenüber dem natürlichen Zustand wie folgt verändert werden:

 - a. durch Eintrag oder Entzug von Wärme oder Kälte um höchstens 3 °C;
 - b. abweichend von Buchstabe a durch Wärmeentzug oder Kälteeintrag um höchstens ΔT 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 10 °C oder mehr beträgt.

~~1. um höchstens 4 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand mehr als 9 °C und weniger als 11 °C beträgt;~~

~~2. um höchstens 5 °C, wenn die Temperatur des Grundwassers im natürlichen Zustand 11 °C oder mehr beträgt.~~

- *Anh. 3.4, 2. Besondere Anforderungen, Abs. 1 Bst. b anpassen:*

1 Bei Anlagen zur thermischen Nutzung der unterirdischen Gewässer nach Anhang 2 Ziffer 21 Absatz 3^{ter} ist nachzuweisen, dass:

(...)

b. die Temperatur in oberirdischen Gewässern, in welche Grundwasser exfiltriert oder in anderen vom Grundwasser massgeblich beeinflussten Lebensräumen nicht um mehr als $\Delta T 0.25 \text{ °C } 0.4 \text{ °C}$ erhöht wird;

Teil II: kantonale Berichterstattung Trockenheit

Die Vorstände von BPUK und KWL beurteilen die vorgeschlagene Revision der GSchV zur Trockenheitsberichterstattung eher positiv.

Sie schätzen den zusätzlichen administrativen Aufwand als machbar ein. Es ist sinnvoll, dass die Berichterstattung so ausgestaltet ist, dass der Aufwand für weniger betroffene Kantone geringer ausfällt. Sie begrüßen auch die Berücksichtigung der Fischerei. Zusätzlich sind auch die Auswirkungen auf Biotope regionaler und lokaler Bedeutung sowie auf gefährdete und geschützte Arten in der Berichterstattung zu beachten.

Der Vorstand der BPUK sieht in der Revision vor allem ein reaktives Vorgehen bei Trockenheit. Sie bringt keine Verbesserung beim Management der Wasserressourcen während Trockenperioden. Dazu würden strategischere Instrumente und Planungen benötigt, die kohärente Massnahmen für Schutz und Nutzung der Gewässer ermöglichen und unterstützen.

Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Teil I: Industriechemikalien

Der Vorstand der BPUK begrüsst die vorgeschlagene Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zu den Industriechemikalien.

Die Verschärfungen der Beschränkungen für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) entsprechen einer Reduktion bei Verunreinigungen an der Quelle und somit dem Vorsorgeprinzip. Damit können spätere Verunreinigungen, ihre negativen Folgen für Menschen und Umwelt sowie ihre ressourcenaufwändige Sanierung wirksam vermieden werden.

Teil II: Pflanzenschutzmittel

Die Vorstände von BPUK und KWL beurteilen die vorgeschlagene Revision der ChemRRV zu den Pflanzenschutzmitteln (PSM) sehr kritisch und können nur mit Aufnahme zusätzlicher Schutzmechanismen zustimmen.

Es ist klar, dass Schadorganismen Nutzpflanzen und die biologische Vielfalt gefährden. Das Schadenspotential wird sich mit dem voranschreitenden Klimawandel weiter vergrössern. Eine frühe Bekämpfung ist daher zentral, um relativ einfach und effektiv weitere negative Folgen mit den entsprechenden Kosten zu vermeiden.

Wälder, Naturschutzgebiete und Moore sind sehr sensible Lebensräume, die bereits heute von verschiedenen Seiten unter Druck stehen. Dort liegen zudem viele Trinkwasserfassungen und kleine Gewässer. Das Trinkwasser weist grossmehrheitlich eine sehr hohe Qualität auf und kann ohne weitere Aufbereitung verwendet werden. Für die vielen kleinen Gewässer im Wald müssen keine

Gewässerräume ausgeschieden werden. Die Anwendung von PSM auf solchen Flächen ist daher mit einem grossen Risiko für Grund-, Oberflächen- und Trinkwasser sowie den sensiblen Lebensräumen verbunden.

Bei der Anwendung von PSM muss daher unbedingt sehr sorgfältig abgewogen werden zwischen den verschiedenen Schutzinteressen. Die Versorgung mit hochwertigem Trinkwasser hat höchste Priorität. Nur dank dem bisherigen restriktiven Einsatz umweltgefährdender Stoffe im Wald konnte auf teure und aufwändige Aufbereitungsmassnahmen verzichtet werden.

Wir können daher nur dem Vorbehalt zustimmen, dass weitere Kriterien in die Vorlage aufgenommen werden (siehe unten Art. 3ter, neue Bst. f bis h)

Ganz grundsätzlich müssen für Anwendungen von PSM in Wäldern und anderen Naturschutzgebieten Interessenabwägungen durchgeführt werden. Deshalb sind kann-Formulierungen zu wählen. Ebenfalls wichtig ist ein engmaschiges Monitoring, das die Wirksamkeit des PSM-Einsatzes sowie die Sicherheit des Trinkwassers umfasst. Mit einer Plattform für die Publikation von Ausnahmegewilligungen muss die Transparenz sowie ein schweizweit gleichgerichteter Vollzug sichergestellt werden. Vor Bewilligungserteilung muss nachgewiesen werden, dass die überwachende Stelle über das notwendige Know-how verfügt und die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen dazu vorhanden sind.

Es sind auch Kriterien zu definieren, die einen Abbruch des PSM-Einsatzes auslösen. Zudem müssen vor einem PSM-Einsatz sämtliche mechanischen oder biologischen Massnahmen ausgeschöpft werden, und PSM-Anwendungen dürfen weder dauerhaft, präventiv oder nur bei wahrscheinlichem Vorkommen von Schadorganismen erfolgen. Wenn sich Schadorganismen bereits stark ausgebreitet haben, oder ihr Vorkommen nicht nachgewiesen ist, ist auf einen PSM-Einsatz zu verzichten.

Die beiden Vorstände weisen auch darauf hin, dass diese Vorlage nur die Quarantäneorganismen betrifft. Der Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten (igA) ist mit dieser Revision nicht geklärt, und gegebenenfalls müssen hier bei der Umsetzung der USG-Revision zu den igA wiederum Anpassungen vorgenommen werden, um ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen.

Anträge der Vorstände von BPUK und KWL

- *BPUK und KWL lehnen die neue Ausnahmemöglichkeit für den PSM-Einsatz in der vorliegenden Form ab.*
- *BPUK und KWL können dem PSM-Einsatz nur mit folgenden Änderungen zustimmen:*
 - *Art. 5 Abs. 1 E-ChemRRV anpassen:*

1 Eine Anwendungsbewilligung nach Artikel 4 Buchstabe a, c oder d wird erteilt, wenn bei der geplanten Anwendung keine Gefährdung der Umwelt zu befürchten ist. Sie wird zeitlich befristet und geografisch begrenzt einmalig erteilt.
 - *Anh. 2.5, Ziff. 1.2, Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} E-ChemRRV anpassen:*

3 Kann im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung, der nicht in einem Gebiet nach Absatz 3^{bis} liegt, ein bestimmtes zugelassenes Pflanzenschutzmittel nicht durch Massnahmen und nicht durch Pflanzenschutzmittel ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, kann erteilt die zuständige kantonale Behörde unter Berücksichtigung der Einschätzungen der für den Wald zuständigen kantonalen Fachstellen in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung dieses Pflanzenschutzmittels erteilen:

(...)

- e. zur Tilgung ~~oder Eindämmung~~ eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus, der vorwiegend landwirtschaftliche Kulturpflanzen und den produzierenden Gartenbau gefährdet, sofern:
1. das Bundesamt für Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Einschätzung der für die betroffenen Lebensräume zuständige Bundesbehörde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln als geeignete Massnahme im Sinne von Artikel 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV) bestimmt hat, und
 2. der Quarantäneorganismus oder der potenziellen Quarantäneorganismus im zu bekämpfenden Entwicklungsstadium nachgewiesenermassen mit grosser Wahrscheinlichkeit im Wald vorkommt.
- 3^{bis} Zur Tilgung ~~oder Eindämmung~~ eines Quarantäneorganismus oder eines potenziellen Quarantäneorganismus in den nachfolgenden Lebensräumen kann erteilt die zuständige kantonale Behörde unter Berücksichtigung der Einschätzungen der für die Lebensräume zuständigen kantonalen Fachstellen in Abweichung vom Verbot nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstaben a bis c und e und unter Beachtung der Voraussetzungen nach Absatz 3^{ter} eine Bewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels erteilen:
- (...)
- 3^{ter} Eine Bewilligung nach Absatz 3^{bis} darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. Das nach der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV) zuständige Bundesamt hat unter Berücksichtigung der Einschätzung der für die betroffenen Lebensräume zuständige Bundesbehörde den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln als geeignete Massnahme im Sinne von Artikel 13 PGesV bestimmt.
 - (...)
 - f. Die Behörde, welche die Bewilligung ausstellt, sorgt für eine regelmässige Überwachung und legt gemeinsam mit der für die betroffenen Lebensräume zuständigen Behörde Kriterien fest, die zu einem Entzug der Bewilligung führt.
 - g. Die zuständige Bundesbehörde stellt eine Plattform für die Publikation der Ausnahmegewilligungen zur Verfügung. Die Plattform informiert über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Bst. a–e.
 - h. Die zuständigen kantonalen Behörden publizieren die erteilten Ausnahmegewilligungen auf der in Bst. f genannten Plattform.

Teil III: Dünger

Die Vorstände von BPUK und KWL beurteilen die vorgeschlagene Revision der ChemRRV zum Teil Dünger eher positiv.

Waldböden müssen vor schädlichen Belastungen geschützt werden, um die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten. Wegen langjähriger menschenverursachter Einträge von Stickstoff in Waldböden sind sie zunehmend versauert, was ihre Bodenfunktionen beeinträchtigt. Dies wiederum gefährdet die Waldbestände. Kalkungsmittel sind für den langfristigen Schutz der Waldböden und damit der Wälder eine geeignete Massnahme. Die Bestimmungen dazu sollten aber auf Ebene der Verordnung klarer definiert werden.

Die Vorstände von BPUK und KWL unterstützen ausserdem explizit die vorgeschlagenen Ausschlussgebiete und beantragen, die Aufnahme von Gewässern als zusätzliches Ausschlusskriterium.

Wir weisen darauf hin, dass das Ausbringen von Kalkungsmitteln jedoch nur eine Symptombekämpfung ist. Nachhaltiger und langfristig einfacher ist eine Reduktion der Nitratemission an der Quelle, was auch dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt.

Anträge der Vorstände von BPUK und KWL

- *Anh. 2.6, Ziff. 3.3.2, Abs. 2, 3 und 4 E-ChemRRV anpassen:*
 - 2 In Abweichung vom Verbot nach Ziffer 3.3.1 Absatz 5 und unter Vorbehalt von Ziffer 3.3.1 Absätze 1–4 kann die Anwendung von Düngern im Wald und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung ausserhalb von Grundwasserschutz zonen bewilligt werden (Art. 4–6) für:
 - (...)
 - c. die Verwendung von Kalkungsmitteln zum Zwecke der Regenerierung der Bodenfunktionen und Erhaltung der Waldgesundheit auf nachgewiesenermassen tiefgründig versauerten Böden mit einem niedrigen pH-Wert im durchwurzelbaren Mineralboden (pH in Wasser \leq 4.2) und einem niedrigen Nährstoffgehalt (Basensättigung unter 20%).
 - 3 Von der Bewilligung zur Verwendung von Kalkungsmitteln nach Absatz 2 Buchstabe c ausgenommen ist die Verwendung in folgenden Gebieten einschliesslich angemessener Pufferstreifen:
 - (...)
 - 7. im Bereich von Gewässern.
 - 4 (...) Die ausgebrachte Menge des Kalkungsmittels darf das Höchstmass von 3 Tonnen pro Hektare nicht überschreiten. Eine Wiederholung ist bei Bedarf frühestens nach zehn Jahren zulässig.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektorenkonferenz
BPUK**



Staatsrat
Jean-François Steiert
Präsident



Mirjam Bütler
Generalsekretärin

**Konferenz für Wald, Wildtiere
und Landschaft KWL**



Regierungsrat
Josef Hess
Präsident



Thomas Abt
Generalsekretär

**Konferenz der kantonalen
Energiedirektoren EnDK**



Staatsrat
Laurent Favre
Präsident



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin

Kopie an:

- Mitglieder von BPUK, KWL und EnDK;
- Präsidenten und Geschäftsführende von KVU, KBNL, JFK, KOK und EnFK;
- Y. Bichsel und S. Schürer, GS UVEK;
- K. Schneeberger, Direktorin BAFU;
- B. Revaz, Direktor BFE.